AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

zwischen

Muster AG,
Musterstrasse 10, 8280 Kreuzlingen
„*Auftraggeberin*“

und

Optive AG
Frauenfelderstrasse 35, 9545 Wängi
„*Auftragnehmerin*“
gemeinsam die **„Parteien“**

1. Präambel

1 Die *Auftragnehmerin* erbringt für die *Auftraggeberin* gestützt auf ein separates Vertragsverhältnis IT- und Software-Dienstleistungen, welche die Bearbeitung von Personendaten beinhaltet oder beinhalten kann.

2 Die Parteien möchten sicherstellen, dass sie sich bei der Abwicklung der separaten Vertragsverhältnisse an die bestehenden Datenschutzrechte, insbesondere an das Schweizer Datenschutzgesetz (**DSG**), die Datenschutzverordnung (**DSV**) sowie die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; **DSGVO**) und an sonstige geltende datenschutzrechtliche Regelungen halten (nachfolgend gemeinsam als Datenschutzrecht bezeichnet).

3 Der vorliegende Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend der Vertrag) ermöglicht es den *Parteien*, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht, nachzukommen, wenn die *Auftragnehmerin* für die *Auftraggeberin* Personendaten bearbeitet. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die *Parteien* was folgt:

2. Angaben zur Datenverarbeitung und Dauer des Auftrages

4 Zwischen den Parteien besteht ein vertragliches Verhältnis, für dessen Durchführung Personendaten von der *Auftraggeberin* an die *Auftragnehmerin* übertragen werden. Dieser Vertrag wird zwischen den Parteien geschlossen, um bei der Übertragung von Personendaten einen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Auftrag geht dieser Vertrag vor, sofern und soweit sie mit der Bearbeitung von Personendaten durch die *Auftragnehmerin* unter dem existierenden Auftrag in Zusammenhang stehen.

5 Die Art der Verarbeitung erfolgt mit elektronischen Hilfsmitteln.

6 Die *Auftragnehmerin* wird die *Auftraggeberin* unverzüglich informieren und mit ihr kooperieren, wenn sie der Ansicht ist, dass sie nicht länger in der Lage sein könnte oder nicht länger in der Lage ist, diese Vereinbarung und insbesondere die Pflichten zur Datensicherheit einzuhalten. Sie wird die *Auftraggeberin* mit angemessenen Massnahmen bei der Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Datenschutzniveaus unterstützen.

7 Die *Auftraggeberin* hat zudem das Recht, die Einhaltung der vereinbarten Datensicherheit auf eigene Kosten zu prüfen oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen zu lassen. Sollte die Prüfung jedoch die Nichteinhaltung dieses Vertrags und der anwendbaren Datenschutzgesetze durch die *Auftragnehmerin* aufdecken, trägt die *Auftragnehmerin* die Kosten vollumfänglich. Kontrollen sind rechtzeitig anzumelden und mit der *Auftragnehmerin* abzustimmen.

8 Die *Auftragnehmerin* bearbeitet im Auftrag und auf Weisung der *Auftraggeberin* Personendaten. Gegenstand, Art und Zweck der Bearbeitung und die Art der Personendaten und die Kategorien betroffener Personen sind in **Anhang 1** zu diesem Vertrag festgelegt. **Anhang 1** ist integraler Bestandteil dieses Vertrags und kann von Zeit zu Zeit durch die *Auftraggeberin* geändert werden.

9 Die Dauer der Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des zugrundeliegenden Auftrages und kann nur mit diesem zusammen ordentlich oder ausserordentlich gekündigt bzw. beendet werden.

10 Zwischen der *Auftraggeberin* und der *Auftragnehmerin* wird ein Auftragsbearbeitungsverhältnis im Sinne des Datenschutzrechts begründet. Die *Auftragnehmerin* bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und unter Einhaltung der von der *Auftraggeberin* erteilten Weisungen. Die *Auftragnehmerin* verpflichtet sich, die Grundsätze ordnungsgemässer Datenbearbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen und sich an das zum Zeitpunkt der Datenerhebung und Bearbeitung geltende Datenschutzrecht zu halten.

3. Ort der Datenverarbeitung

11 Die Verarbeitung der Daten findet ausschliesslich in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftraums (EWR) statt.

12 Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisationen bedarf der vorherigen Zustimmung der *Auftraggeberin*. Diese darf in jedem Fall nur dann erteilt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 50 DSGVO bzw. der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.

13 Die *Auftragnehmerin* verpflichtet sich, die Datenbearbeitung im Auftrag nur in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bzw. in der Schweiz durchzuführen. Jede Verlagerung in ein anderweitiges Drittland darf nur erfolgen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

14 Setzt die *Auftragnehmerin* Subunternehmer in Staaten ein, die gemäss **Anhang** zur DSV, EU-Kommission oder der jeweiligen einschlägigen Regierungsbehörde kein angemessenes Datenschutzniveau besitzen, stellt die *Auftragnehmerin* die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Bekanntgabe durch entsprechende, dem

jeweiligen Datentransfer angemessene Massnahmen sicher. Dies erfolgt in der Regel dadurch, dass die *Auftragnehmerin* hierfür mit diesen Subunternehmern die EU-Standardvertragsklauseln gemäss Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der EU-Kommission vereinbart.

4. Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

15 Die *Auftraggeberin* ist im Sinne des Datenschutzrechts für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Datenbearbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich.

16 Die *Auftraggeberin* hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenbearbeitung zu erteilen. Ist die *Auftragnehmerin* der Ansicht, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat sie dies der *Auftraggeberin* unverzüglich mitzuteilen. Die Weisung braucht dann nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch die *Auftraggeberin* geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

17 Die *Auftraggeberin* erteilt Aufträge oder Teilaufträge in der Regel schriftlich. Mündliche Weisungen sind von der *Auftragnehmerin* in Textform zu bestätigen.

18 Änderungen des Bearbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzulegen.

19 Die *Auftraggeberin* garantiert, dass alle notwendigen Voraussetzungen, resp. Rechtfertigungsgründe für die vertraglich geschuldete Datenbearbeitung (Einwilligung etc.) vorliegen. Sie verpflichtet sich, der *Auftragnehmerin* allfällige Änderungen umgehend mitzuteilen (z.B. Widerruf von Einwilligungen durch betroffene Person).

5. Weisungsberechtigte Person

20 Weisungsberechtigte Personen der *Auftraggeberin* ist der jeweilige Ansprechpartner, der für die Durchführung des Auftrags verantwortlich ist oder der im Auftrag benannt wurde.

21 Weisungsempfänger bei der *Auftragnehmerin* sind die jeweiligen Ansprechpartner, die im Auftrag genannt werden.

22 Änderungen der weisungsberechtigten Person oder Weisungsempfänger sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Pflichten der Auftragnehmerin

23 Die *Auftragnehmerin* und ihr unterstellte Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, werden die personenbezogenen Daten ausschliesslich auf Weisung der *Auftraggeberin* verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet.

24 Die *Auftragnehmerin* führt die Datenverarbeitung mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen gemäss Art. 32 DSGVO / Datenschutzrecht durch (vgl. Ziffer 7 hiernach). Die Massnahmen sind in **Anhang 2** beschrieben und werden periodisch überprüft. Änderungen der Massnahmen sind zulässig, sofern das bisherige Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

25 Die *Auftragnehmerin* unterstützt die *Auftraggeberin* nach Möglichkeit dabei, dass diese ihren Pflichten hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen gemäss Art. 16 bis 20 DSGVO sowie Art. 32 bis 36 DSGVO nachkommen kann.

26 Die *Auftragnehmerin* verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen als die vereinbarten, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Die *Auftragnehmerin* verwendet die zur Datenbearbeitung überlassenen Daten ausschliesslich für die durch die *Auftraggeberin* vorgegebenen Zwecke gemäss **Anhang 1**.

27 Die *Auftragnehmerin* verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bearbeiteten Personendaten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

7. Unterauftragsverarbeiterin

28 Die *Auftragnehmerin* informiert die *Auftraggeberin* schriftlich oder per E-Mail über jeden beabsichtigten Beizug eines Unterauftragsverarbeiters. Die *Auftraggeberin* hat das Recht, bei der *Auftragnehmerin* gegen einen solchen Beizug innert zehn Kalendertagen schriftlich oder per E-Mail Einspruch zu erheben. Im Falle eines solchen Einspruchs darf die *Auftragnehmerin* den vorgesehenen Unterauftragsverarbeiter nicht beauftragen.

29 Die *Auftragnehmerin* hat alle involvierten Unterauftragsverarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes nach diesem Vertrag zu verpflichten. Die *Auftragnehmerin* haftet gegenüber der *Auftraggeberin* für die Einhaltung dieser Datenschutzpflichten.

30 Die in **Anhang 3** aufgeführten Unterauftragsverarbeiter/Subunternehmer gelten als genehmigt.

8. Unterstützungs- und Informationspflichten

31 Die *Auftragnehmerin* teilt der *Auftraggeberin* Störungen, Verstösse, Unregelmässigkeiten oder Verletzungen der Datensicherheit und damit zusammenhängende Umstände (inkl. Ermittlungen und Massnahmen der Aufsichtsbehörde) unverzüglich mit, ohne diese vorher Dritten bekannt zu geben. Ebenso informiert die *Auftragnehmerin* die *Auftraggeberin* umgehend, falls die Regelungen dieses Vertrags oder Weisungen in Zusammenhang damit nicht eingehalten werden können, es sei denn, die *Auftragnehmerin* ist gesetzlich daran gehindert, entsprechend zu informieren. Die *Auftragnehmerin* unterstützt die *Auftraggeberin* ausserdem angemessen bei der Erfüllung sämtlicher Rechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person (z.B. Auskunft) und bei der

Erfüllung besonderer Pflichten (z.B. Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit). Die *Auftragnehmerin* wird alle Anfragen der *Auftraggeberin* im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Personendaten unverzüglich und ordnungsgemäss beantworten.

9. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

32 Die *Auftragnehmerin* darf die von ihr verarbeiteten Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung der *Auftraggeberin* berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an die *Auftragnehmerin* wendet, wird die *Auftragnehmerin* dieses Ersuchen unverzüglich an die *Auftraggeberin* weiterleiten.

33 Kopien oder Duplikate der Daten dürfen nur mit Zustimmung der *Auftraggeberin* erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

34 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung muss die *Auftragnehmerin* sämtliche in ihrem Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Verarbeitungsvertrag stehen, nach Wahl der *Auftraggeberin* entweder löschen oder dieser zurückgeben; vorbehalten bleibt eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (vgl. Abs. 2 hiervor). Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen und dauerhaft zu speichern.

35 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Datenverarbeitung dienen, sind durch die *Auftragnehmerin* entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Sie kann sie zu ihrer Entlastung bei Vertragsende der *Auftraggeberin* übergeben.

10. Weitere Bestimmungen

36 Die Vergütung der *Auftragnehmerin* ist abschliessend im Auftrag geregelt. Eine gesonderte zusätzliche Vergütung oder Kostenerstattung an die *Auftragnehmerin* aufgrund der ihr gestützt auf diesen Vertrag auferlegten Pflichten (und damit zusammenhängenden Kostenfolgen) erfolgt nicht.

37 Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weiter verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb ihres Verantwortung- bzw. Zuständigkeitsbereichs.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

38 Es kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung, Gerichtsstand ist am Sitz der *Auftragnehmerin*.

Wängi, den …	[…], den …
Für die *Auftragnehmerin* Optive AG	Für die *Auftraggeberin*:
_____	_____
Andreas Forrer	[…]